

## Sportunfall

### Profisportler

Profisportler haben einen Arbeitsvertrag und gelten demnach als Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber (Club) ist verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung ab zu schließen. Wenn ein Profisportler einen Unfall im Rahmen seiner sportlichen Tätigkeit erleidet, ist dieser Unfall als Arbeitsunfall zu betrachten (siehe weiter oben).

**Wenn Sie für die ausgeübte Sporttätigkeit keine Vergütung, sondern höchstens eine Aufwandsentschädigung, erhalten:**

- übernimmt die Christliche Krankenkasse die Gesundheitskosten;
- können Sie die Kosten, die Ihnen nach Abrechnung mit der Krankenkasse noch verbleiben, in der Regel mit der Versicherung des Sportverbands abrechnen.

**Wenn Sie Opfer einer absichtlichen Körperverletzung sind:**

- benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse;
- übernimmt die Christliche Krankenkasse die Gesundheitskosten zahlt Ihnen gegebenenfalls Krankengeld;
- können Sie versuchen, sich auf gutlichem Weg mit dem oder den Verantwortlichen zu einigen. Sollte das nicht möglich sein, bleibt Ihnen die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage zur Einforderung der medizinischen Kosten und anderer Folgekosten, die Sie zu tragen haben.

### Therapeutischer Zwischenfall

Als therapeutischen Zwischenfall könnte man jeden Schaden bezeichnen, der dem Patienten während oder infolge einer medizinischen Behandlung oder Untersuchung entsteht.

**Wenn Sie Opfer eines therapeutischen Zwischenfalls werden,** benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse, die Sie über die Vorgehensweise informiert.

## Sonstige Unfälle

**Wenn niemand für Ihren Unfall haftbar gemacht werden kann:**

- benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse;
- übernimmt die Christliche Krankenkasse die Gesundheitskosten und zahlt Ihnen gegebenenfalls Krankengeld.

**Wenn jemand anders für Ihren Unfall haftbar gemacht werden kann:**

- benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse;
- übernimmt die Christliche Krankenkasse die Gesundheitskosten und zahlt Ihnen gegebenenfalls Krankengeld;
- übernimmt die Versicherung der Gegenpartei den Teil der Gesundheitskosten, der Ihnen nach Abrechnung mit der Krankenkasse noch verbleibt, sowie alle übrigen Kosten. Wenn die Gegenpartei nicht versichert ist, können Sie versuchen, sich gutlich mit ihr zu einigen. Sollte das nicht möglich sein, bleibt Ihnen die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage zur Einforderung der medizinischen Kosten und anderer Folgekosten, die Sie zu tragen haben.

**Vermerken Sie auf jedem Dokument (ärztliche Behandlungsbescheinigung, Rechnungen usw.), das Sie bei der Krankenkasse einreichen, dass es sich um einen Unfall handelt.**

**Geben Sie auch das Unfalldatum an.**

Ihre Krankenkasse stellt Ihnen automatisch eine Aufstellung der Leistungen zu, die sie erstattet hat.

**Benachrichtigen Sie auf jeden Fall Ihre Krankenkasse, wenn eine endgültige Einigung mit der Gegenpartei zustande kommt.**

**Andere Fragen oder Probleme?**

**Ihre örtliche Krankenkasse ist der erste Ansprechpartner**

087 59 61 11 (Eupen) - 087 65 94 25 (Kelmis) - 080 22 17 65 (St. Vith) - 080 64 20 18 (Büllingen) oder [eupen@mc.be](mailto:eupen@mc.be) für Versicherte, die E-Mail haben. Interessante Infos finden Sie auch unter [www.mc.be](http://www.mc.be)

## Was müssen Sie unternehmen?

- ✓ Jeder Unfall mit Verletzungen ist der Krankenkasse zu melden. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende „Unfallerklärung“ ausfüllen und zurücksenden.
- ✓ Wenn der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, müssen Sie sich vom Arzt eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ ausstellen lassen, die an den Vertrauensarzt der Krankenkasse zu senden ist.
- ✓ Wenn der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht und Sie auf vorläufige Geldleistungen der Krankenkasse angewiesen sind, bis dass der Haftpflichtige bzw. sein Versicherer zahlt, ist ein ausdrücklicher Antrag an die Krankenkasse zu richten. In diesem Fall fordert die Krankenkasse ihre Leistungen später gegenüber dem Dritten ein, und dieser übernimmt dann, falls erforderlich die weiteren Zahlungen.
- ✓ Auf jede Bescheinigung, die Sie der Krankenkasse zur Abrechnung vorlegen, vermerken Sie, dass es sich um Unfallfolgeleistungen handelt.
- ✓ Sämtliche Leistungsbescheinigungen, die sich auf einen anerkannten Arbeitsunfall beziehen, sind bei der Versicherung des Arbeitgebers einzureichen.
- ✓ Jeder Vorschlag einer gütlichen Einigung mit der Gegenpartei ist der für Unfälle zuständigen Abteilung der Krankenkasse zu melden.
- ✓ Benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse, wenn voraussichtlich keine weiteren Folgekosten für einen Unfall entstehen, für den Sie einstweilige Zahlungen erhalten haben.

## Welche Leistungen bietet Ihnen die Christliche Krankenkasse?

- ✓ Sie hilft Ihnen beim Ausfüllen sämtlicher Formulare.
- ✓ Sie erstattet einstweilig alle anfallenden Gesundheitskosten und zahlt Ihnen im Falle eines Einkommensverlustes ein vorläufiges Krankengeld.
- ✓ Sie fordert anschließend den bezahlten Betrag gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder dem haftpflichtigen Dritten ein, wenn dies möglich ist.
- ✓ Sie stellt Ihnen eine Aufstellung aller Leistungen zur Verfügung, damit Sie Ihre persönlichen Anteile zurückfordern können.

Diese Broschüre ist in jeder Geschäftsstelle der Christlichen Krankenkasse zu finden oder unter [www.mc.be](http://www.mc.be)

# Unfall mit Verletzungen?

Unbedingt Krankenkasse benachrichtigen



Gemeinsam für Ihre Gesundheit

Juli 2007

Ein Unfall mit Verletzungen führt zu zahlreichen Unannehmlichkeiten und wirft unzählige Fragen auf.

Dieses Faltblatt enthält eine Übersicht über alle Dinge, an die Sie denken müssen, wenn Sie selbst einen Unfall erleiden oder ein Angehöriger Ihrer Familie betroffen ist.

### Unfall oder nicht?

Es kann vorkommen, dass Sie selbst einen Unfall nicht als solchen betrachten. Sie schneiden sich beispielsweise zu Hause in den Finger, Ihr Kind fällt auf dem Spielplatz hin oder ist in eine Rauferei verwickelt, Sie werden von einem Hund gebissen, Sie stolpern über einen losen Pflasterstein und verstauchen sich den Knöchel...

In all diesen Fällen müssen Sie Ihre Krankenkasse benachrichtigen. Häufig kommt eine andere Versicherung ganz oder teilweise für die Gesundheitskosten auf.

### Wie ist die „Unfallklärung“ auszufüllen?

Wenn Sie der Christlichen Krankenkasse einen Unfall melden, erhalten Sie eine „Unfallklärung“. **Füllen Sie diese Erklärung so vollständig wie möglich aus.** Es kann auch vorkommen, dass die Krankenkasse über eine andere Quelle erfährt, dass Sie einen Unfall erlitten haben (Krankenhaus, ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Art der medizinischen Leistungen, die Sie erhalten haben, ...). Auch in diesem Fall müssen Sie eine Unfallklärung ausfüllen. Der Kundenberater der Christlichen Krankenkasse hilft Ihnen gerne dabei. Einige Dinge sind zu beachten, wenn Sie die Erklärung ausfüllen. Befanden Sie sich am Arbeitsplatz? Wer war

sonst noch an dem Unfall beteiligt? Gibt es Zeugen? War ein Motorfahrzeug an dem Unfall beteiligt? **Eine korrekte Beschreibung des Unfallhergangs** ist sehr wichtig, damit sich schnell feststellen lässt, wer für den Unfall haftet.

**Bitte reichen Sie in jedem Fall die ausgefüllte Erklärung bei Ihrer Krankenkasse ein, auch wenn es sich nicht um einen Unfall handelt. In diesem Fall kann die Krankenkasse die Akte abschließen.**

Achtung! Wenn Sie die erforderlichen Mitteilungen bezüglich Ihres Unfalls nicht einreichen, ist die Krankenkasse gezwungen, die bereits gewährten Leistungen zurückzufordern.

### Was ist zu tun, wenn der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht?

In diesem Fall lassen Sie sich eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ von Ihrem Arzt ausstellen. Diese Bescheinigung ist mit einem gelben Erkennungsaufkleber ausschließlich an den Vertrauensarzt zu richten und mit der Post zu versenden. Schicken Sie diese Bescheinigung nicht an die örtliche Geschäftsstelle der Krankenkasse. Sie sollte auch nicht dort in den Briefkasten eingeworfen oder beim Kundenberater abgegeben werden.

## Die verschiedenen Unfallarten

### Arbeitsunfall

Ihr Arbeitgeber hat für Sie eine Unfallversicherung abgeschlossen, die Sie am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit absichert. Diese Versicherung übernimmt die Folgekosten eines Unfalls (Gesundheitskosten, Reisekosten, Lohnausfall).

#### Wenn der Unfall sofort als Arbeitsunfall anerkannt wird:

- teilen Sie Ihrer Krankenkasse mit, dass Sie einen Arbeitsunfall erlitten haben, der als solcher bereits anerkannt ist;
- reichen Sie alle Behandlungskosten (Arztbescheinigungen, Krankenhaus- und Krankentransportrechnungen, Quittungen der Apotheke usw.) bei der Versicherung Ihres Arbeitgebers ein. Diese Versicherung übernimmt auch die Kosten für den Lohnausfall.

#### Wenn die Versicherung erst prüfen muss, ob der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann:

- benachrichtigen Sie die Krankenkasse;
- beantragen Sie einstweilige Gesundheits- und Geldleistungen im Rahmen des Unfalls;
- informieren Sie die Krankenkasse, wenn voraussichtlich keine weiteren Leistungen mehr abgerechnet werden.

#### Wenn der Unfall nach Prüfung durch die Versicherung als Arbeitsunfall anerkannt wird:

- benachrichtigen Sie die Krankenkasse;
- übernimmt die Versicherung Ihres Arbeitgebers alle Gesundheitskosten und zahlt auch die Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit;
- können Sie auch alle weiteren Kosten mit dieser Versicherung abrechnen;
- können Sie anhand einer Kostenaufstellung, die

Ihnen die Christliche Krankenkasse zur Verfügung stellt, auch den Kostenanteil bei der Versicherung einfordern, der Ihnen nach der Abrechnung mit der Krankenkasse noch verbleibt;

- fordert die Christliche Krankenkasse ihre Auslagen direkt bei der Versicherung ein.

#### Wenn die Versicherung den Arbeitsunfall ablehnt:

- haben Sie das Recht, gegen den Bescheid der Versicherung Einspruch einzulegen;
- benachrichtigen Sie Ihre Krankenkasse;
- erhalten Sie von der Christlichen Krankenkasse auch weiterhin Gesundheits- und Geldleistungen im Rahmen des Unfalls;
- informieren Sie die Krankenkasse, wenn voraussichtlich keine weiteren Leistungen mehr abgerechnet werden.

### Verkehrsunfall

#### Wenn Sie Opfer eines Straßenverkehrsunfalls werden :

- benachrichtigen Sie die Krankenkasse;
- erhalten Sie von der Christlichen Krankenkasse einstweilige Gesundheits- und Geldleistungen im Rahmen des Unfalls.

#### Wenn Sie nicht mit einem Motorfahrzeug unterwegs waren:

- gelten Sie laut Gesetz als „schwacher Verkehrsteilnehmer“: Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast (PKW, Bus, Bahn) usw.;
- hat die Versicherung des Motorfahrzeugs die körperlichen Schäden zu tragen, selbst wenn der Fahrer dieses Fahrzeugs nicht im Fehler war.

#### Wenn Sie selbst als Fahrer mit einem Motorfahrzeug in einen Unfall verwickelt werden:

- haftet der Unfallverursacher (bzw. seine Versicherung) für sämtliche Schäden.